

Juni/Juli 2010

RUMÄNIEN: Gesetzesänderung im Gesellschaftsrecht Nr. 31/1990 eingeführt durch die Dringlichkeitsverordnung Nr. 54/2010 in Bezug auf Verminderung der Steuerhinterziehung

Die jüngsten Änderungen in der Gesetzgebung haben als Hauptziel die Vermeidung und Verminderung von Steuerhinterziehung. Die wichtigsten Änderungen betreffen besonders die **Formalitäten beim Handelsregister** und können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Der öffentliche Notar darf ohne die Namensreservierung und ggf. die Erklärung des Gesellschafters, dass er nur in einer einzigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung Einzelgesellschafter ist, keine Legalisierung des Gesellschaftsvertrags durchführen oder das Datum dieses beglaubigen. Gleiches gilt ua für die Rechtsform der Kommanditgesellschaft.
Diese Formerfordernisse waren in der Vergangenheit nur bei der Registrierung der Dokumente beim Handelsregister erforderlich.
2. Bei der Registrierung der Gesellschaft oder Änderung des Gesellschaftssitzes, muss der Antragssteller beim Handelsregister folgende Unterlagen vorlegen:
 - den Vertrag für die Räumlichkeiten, der bei den zuständigen Steuerbehörden (ANAF), registriert wurde. Dieses Gesetz gilt gemäß der Interpretation des rechtlichen Texts für alle Vertragsarten (also auch unentgeltlicher Benutzungsvertrag „*comodat*“);
 - ein von den Steuerbehörden ausgestelltes Zeugnis, wenn mehrere Verträge für dieselben Räumlichkeiten registriert wurden (Registrierung einer neuen Gesellschaftsanschrift);
 - eine beglaubigte Eidesstattliche Erklärung, die bezeugt, dass die Regeln bezüglich des Gesellschaftssitzes beachtet wurden.

Diese Formerfordernisse waren unter der bisherigen Rechtslage nicht vorgesehen.

3. Bei **Übertragung von Gesellschaftsanteilen** wird das **Verfahren geteilt**. Erst wird die Entscheidung des Gesellschafters bezüglich der Übertragung durch das Handelsregister veröffentlicht, dann wird eine 30-tägige Frist für den Einspruch Dritter gewährt. Die Entscheidung wird auch den Steuerbehörden mitgeteilt, welche sich der Übertragung widersetzen können, sollte der Antragssteller (das Unternehmen) Steuerschulden haben.

Alle oben beschriebenen Förmlichkeiten sind für den beim Handelsregister Antragsstellenden verbindlich.

Dringlichkeitsverordnung Nr. 54/2010, veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt (Monitorul Oficial) Nr. 421/23.06.2010 trat am Tag der Veröffentlichung, den. 23.06.2010, in Kraft.

Kontakt: Mag. Gizella Popescu, LLM, Senior Lawyer,
gizella.popescu@nhbukarest.eu

NH Niederhuber Hager

Rechtsanwälte GmbH
Wollzeile 24/12
A-1010 Wien
Tel.: +43/1/513 21 24-11
Fax: +43/1/513 21 24-30
office@nhwien.eu
www.nhwien.eu

NH Hager - Niederhuber Advokáti s.r.o.

Mickiewiczova 5
SK-811 07 Bratislava
Tel: +421 2 52 63 63 - 13
Fax: +421 2 52 63 63 - 11
office@nhbratislava.eu
www.nhbratislava.eu

NH Rechtsanwälte – Bukarest

Dr. Monika Hirsch
Str. Theodor Aman 27B
RO-010779 Bukarest
Tel: +40 728 772482
office@nhbukarest.eu
www.nhbukarest.eu

NH Bernhard Hager

Vlašimská 13
CZ-101 00 Prag
Tel: +420 272 650 462
office@nhpraha.eu
www.nhpraha.eu